

11/SN-262/ME
v. 3

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Zahl: LAD-VD-681/181-1993

Eisenstadt, am 16. 5. 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Ausschreibungsgesetz 1989 und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert werden; Stellungnahme.

Telefon (02682)-600
Klappe 2264 Durchwahl

zu Zahl: GZ 921.020/1-II/A/1/93

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 28 -GE/19 P3
Datum: 26. MAI 1993
Verteilt 28. Mai 1993 <i>M</i>

An das
Bundeskanzleramt

Dr. Kitzowinger

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Ausschreibungsgesetz 1989 und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert werden, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen, daß vom Standpunkt der vom ho. Amt zu wahren Interessen kein Anlaß zur Geltendmachung von Bedenken oder Abänderungswünschen besteht.

Ausdrücklich gutgeheißen wird die Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955. Gemäß der neuen Bestimmung des § 13 Abs. 7a RGV soll nunmehr der Rechnungsbetrag um 15 % der dem Beamten gebührenden Tagesgebühr gekürzt werden, wenn die Höhe der Frühstückskosten aus dem Kostennachweis nicht ersichtlich ist. Diese vorgesehene Regelung wird nach ho. Ansicht sicherlich zur Vermeidung aufwendiger Ermittlungsverfahren beitragen.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Im Auftrag des Landesamtsdirektors:

Dr. Rauchbauer eh.

(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 16. 5. 1993

1. ✓ Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Im Auftrag des Landesamtsdirektors:

Dr. Rauchbauer eh.

(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.

Frau E